

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg

am 27. Oktober 2016

Tagungsort: Oswalderstraße Nr. 10 (Festsaal der Musikschule)

ANWESENDE:

1. Bürgermeister Josef **BRANDSTÄTTER** als Vorsitzender.
2. **Ahorner** Herbert
3. **Bartenberger** Maria
4. **Bauer** Andrea.....
5. **Böttcher** Emil.....
6. **Ing. Eder** Martin
7. **Freudenthaler** Wolfgang
8. **Hackl** Sigrid
9. **Höller** Alois
10. **Hütter** Rudolf
11. **Kainmüller** Andreas.....
12. **Koxeder** Karin
13. **Ing. Leitgöb** Walter.....
14. **Dipl.-Ing. Leitner** Martin
15. **Manzenreiter** Franz
16. **Reindl** Herbert
17. **Rudlstorfer** Andreas.....
18. **Sandner** Hermann
19. **Steininger** Herbert
20. **Tischberger** Philipp.....
21. **Tscholl** Manfred
22. **Zitterl** Sandra
23.
24.
25.

Ersatzmitglieder:

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Lengauer Günter | für Bittner Roman |
| Bergsmann Martin | für Dorninger Elfriede |
| Böttcher Lukas | für Böttcher Gabriele |
| | für |
| | für |
| | für |

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

- | | |
|---|---------------------------------|
| entschuldigt: | entschuldigte Ersatzmitglieder: |
| Bittner Roman, Dorninger Elfriede | siehe Rückseite |
| Böttcher Gabriele | |
| | unentschuldigt: |
| | |

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.ö. GemO.1990): AL Christian **Wittinghofer**

Der Vorsitzende eröffnet um 20.⁰⁰ Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 17. Oktober 2016 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 08. September 2016 zur Genehmigung vorliegt und während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

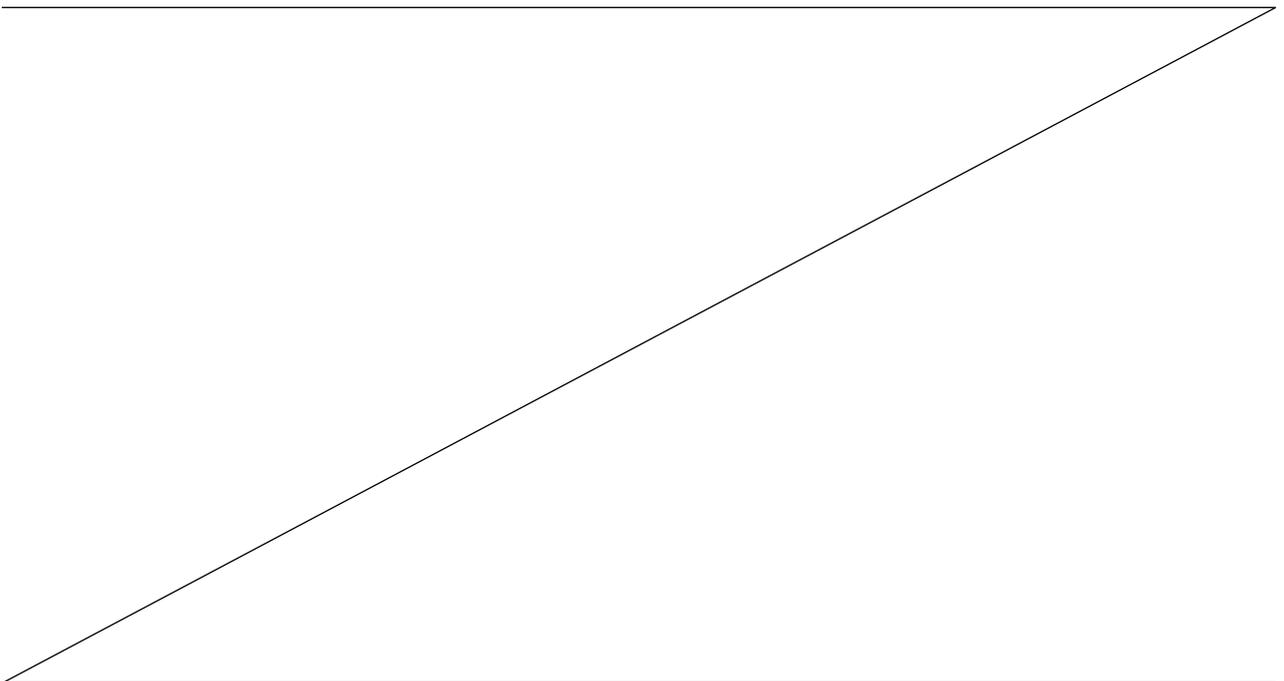
Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Die ÖVP-Gemeinderatsmitglieder Roman Bittner und Elfriede Dorninger haben sich zur Teilnahme an der heutigen Sitzung entschuldigt. Für sie sind die Ersatzmitglieder DI Günter Lengauer und Martin Bergsmann erschienen, nachdem sich die nächstgereihten Ersatzmitglieder Thomas Winklehner, Joachim Haghofer, Friedrich Hackl und Karl Prieschl ebenfalls entschuldigt haben.

Weiters hat sich das neu nachberufene Grüne-Gemeinderatsmitglied Gabriele Böttcher aus gesundheitlichen Gründen zur Teilnahme an der Sitzung entschuldigt. Für sie ist das Ersatzmitglied Lukas Böttcher erschienen, nachdem sich die nächstgereihten Ersatzmitglieder Hubert Winkler und Alexandra Lindner ebenfalls entschuldigt haben.

Gemeinderatsmitglieder und Ersatzmitglieder haben die Angelobung bei Teilnahme an der ersten Sitzung in der Funktionsperiode zu leisten. Das GR-Mitglied Lukas Böttcher nimmt heute erstmals an einer Sitzung in der neuen Funktionsperiode teil und ist daher im Sinne der Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 anzugeloben. Der Vorsitzende nimmt die Angelobung durch Verlesung der Gelöbnisformel und durch Handschlag vor.

Es sind drei Zuhörer erschienen.



Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Gemeindegesundheitsservicegesetz:

Abschluss von Werkverträgen gemäß § 2 Oö. Gemeindegesundheitsservicegesetz 2006 mit Dr. Karin Lindner-Raffaseder und Dr. Dominik Gratzl für die Tätigkeit als Gemeindegarzt ab 1.10.2016

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet GV Herbert Steininger, dass der Gemeinderat gemäß Oö. Gemeindegesundheitsservicegesetz am 17.11.2011 den Werkvertrag für die Leistung als Gemeindegarzt abgeschlossen hat. Dr. Helmuth Czekal hat diesen Werkvertrag mit Wirkung 30.9.2016 infolge Übergabe der Praxis gekündigt. Nach dem neuen Oö. Gemeindegesundheitsservicegesetz 2006 sind die Gemeinden verpflichtet, für den Aufbau und die Organisation des örtlichen Gemeindegesundheitsservices zu sorgen. Die Gemeinde muss die ihr auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich obliegenden Pflichten erfüllen.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass ein Arzt zur Verfügung steht, der zur selbständigen Berufsausübung nach dem Ärztegesetz berechtigt ist, von dem auf Grund seines Berufssitzes bzw. seines Wohnsitzes angenommen werden kann, dass er diese Aufgabe erfüllen kann. Die Gemeinde hat entweder mit einem Arzt, der alle Aufgaben erfüllt oder mit mehreren Ärzten mit gleichen oder unterschiedlichen Aufgabebereichen einen Vertrag abzuschließen.

Gemäß § 2 Abs. 3 Oö. GSDG sind die Verträge schriftlich abzufassen, gemäß § 2 Abs. 4 Oö. GSDG ist der Gemeindegarzt vor Aufnahme der Tätigkeit vom Bürgermeister anzugeloben.

Nachdem nun nach großen Anstrengungen die Hausapotheke dank des Einsatzes von Dr. Czekal, seinen Nachfolgern, des Gemeinderates und des Bürgermeisters gesichert und offiziell genehmigt wurde, konnte nun die Übergabe der Gemeindegarztpraxis von Dr. Helmuth Czekal an Frau Dr. Karin Lindner-Raffaseder und Dr. Dominik Gratzl als Ordinationsgemeinschaft mit 1. Oktober 2016 erfolgen. Der Bürgermeister hat beide Ärzte zu einem gemeinsamen Gespräch eingeladen, in welchem die Bestellung als Gemeindegärzte im Detail besprochen wurde. Es wurde vereinbart, dass für die Sanitätsgemeinde Lasberg mit beiden Ärzten, die gemeinsam oder abwechselnd bzw. in gegenseitiger Vertretung diese Aufgaben erfüllen, je einen Vertrag abzuschließen. Nachdem Dr. Karin Lindner-Raffaseder und Dr. Dominik die medizinische Versorgung im gesamten Gemeindegebiet wie bisher auch in den nächsten Jahren sicherlich zur Zufriedenheit der Gemeindebevölkerung erfüllen werden, soll daher mit beiden Ärzten folgender Werkvertrag nach dem Oö. Gemeindegesundheitsservicegesetz 2006 wie folgt abgeschlossen werden.

Werkvertrag

gemäß § 2 Oö. Gemeindegesundheitsservicegesetz 2006, LGBl. Nr. 72/2006, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lasberg und Herrn Dr.med. Dominik Gratzl, Oswaldstraße 21/2, 4291 Lasberg, (bzw. Frau Dr.med. Karin Lindner-Raffaseder, Markt 6/2, 4291 Lasberg.

Vertragsparteien, Vertragsinhalt

Die Marktgemeinde Lasberg überträgt mit diesem Vertrag Herrn Dr.med. Dominik Gratzl (bzw. Frau Dr.med. Karin Lindner-Raffaseder) alle Aufgaben (Ziffer 1 bis 4 der Anlage 1, die einen Bestandteil des Vertrages bildet), die der Gemeinde auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zukommen, als Gemeindegarzt (Gemeindegärztin). Der Gemeindegarzt (Gemeindegärztin) übernimmt die von der Gemeinde übertragenen Aufgaben. Dieser führt in Erfüllung seiner Aufgabe die Funktionsbezeichnung "Gemeindegarzt" („Gemeindegärztin“). (Dem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 27. Oktober 2016 zugrunde.)

II

Wohnsitz, Berufssitz, räumlicher Geltungsbereich

Herr Dr. med. Dominik Gratzl wohnt in 4291 Lasberg, Oswalderstraße 21/2, sein Berufssitz ist in 4291 Lasberg, Oswalderstraße 21. (bzw. Frau Dr. med. Karin Lindner-Raffaseder wohnt in 4291 Lasberg, Markt 6/2, ihr Berufssitz ist in 4291 Lasberg, Oswalderstraße 21). Der räumliche Aufgabenbereich des Gemein-
dearztes (Gemeindeärztin) erstreckt sich auf das Gebiet der Marktgemeinde Lasberg. Ein Anspruch des
Gemeindearztes (Gemeindeärztin) auf unveränderte Beibehaltung des räumlichen Aufgabenbereiches
entsteht nicht.

III

Entgelt

Das Entgelt für den Gemeindearzt (Gemeindeärztin) für die aufgrund der Anlage 1 erbrachten Leistungen beträgt:

1. Tarif für Totenbeschau (laut Anlage 1 Ziffer 1)
ohne Schrittmacherentfernung: 53,15 Euro*
Nachzuschlag (22:00 – 6:00 Uhr) + 50%
mit Schrittmacherentfernung: 85,33 Euro* (ohne Nachzuschlag)
2. Tarif für Sachverständigentätigkeiten (laut Anlage 1 Ziffer 2)
74,43 Euro* pro Stunde zuzüglich 20% Umsatzsteuer
3. Tarif für Angelegenheiten der Schulgesundheit (laut Anlage 1 Ziffer 3)
68,72* Euro pro Stunde zuzüglich 20% Umsatzsteuer
4. Tarif für Maßnahmen nach dem Epidemie- bzw. Tuberkulosegesetz (laut Anlage 1 Ziffer 4)
68,72* Euro pro Stunde zuzüglich 20% Umsatzsteuer
5. Tarif für Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der zivilen Landesverteidigung (laut Anlage 1 Ziffer 5)
68,72* Euro pro Stunde zuzüglich 20% Umsatzsteuer

* Die Tarife werden jährlich nach dem Verbraucherpreisindex valorisiert.

Sind für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Abgaben abzuführen, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu die Gemeindeärztin (Gemeindearzt).

IV

Verschwiegenheitspflicht

Der Gemeindearzt (Gemeindeärztin) ist gemäß Art. 20 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V

Vertragsbedingungen, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01. Oktober 2016 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Herr Dr. med. Dominik Gratzl (bzw. Frau Dr. med. Karin Lindner-Raffaseder) hat die Tätigkeit als Gemeindearzt (Gemeindeärztin) unverzüglich aufzunehmen.

Der Gemeindearzt (Gemeindeärztin) kann sich zur Besorgung seiner Aufgaben eines hierzu berechtigten Vertreters bedienen. Dieser Vertreter ist der Gemeinde bekannt zu geben.

Ist der Gemeindearzt (Gemeindeärztin) an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert (Urlaub, Krankheit etc.), hat er den Verhinderungsfall der Gemeinde anzuzeigen, und zwar

- den Urlaubsantritt eine Woche vorher
- alle anderen Verhinderungsfälle bei deren Eintritt.

Im Falle seiner Verhinderung hat die Gemeindeärztin (Gemeindearzt) für eine geeignete Vertretung Sorge zu tragen.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen.

Die Marktgemeinde Lasberg ist zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn die Durchführung einer vereinbarten Tätigkeit wesentliche Mängel aufweist.

VI

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche die Marktgemeinde Lasberg erhält.

Der Gemeindearzt (Gemeindeärztin) und die Ärztekammer für Oberösterreich erhalten je eine Abschrift des Vertrages.

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg am 27. Oktober 2016 beschlossen.



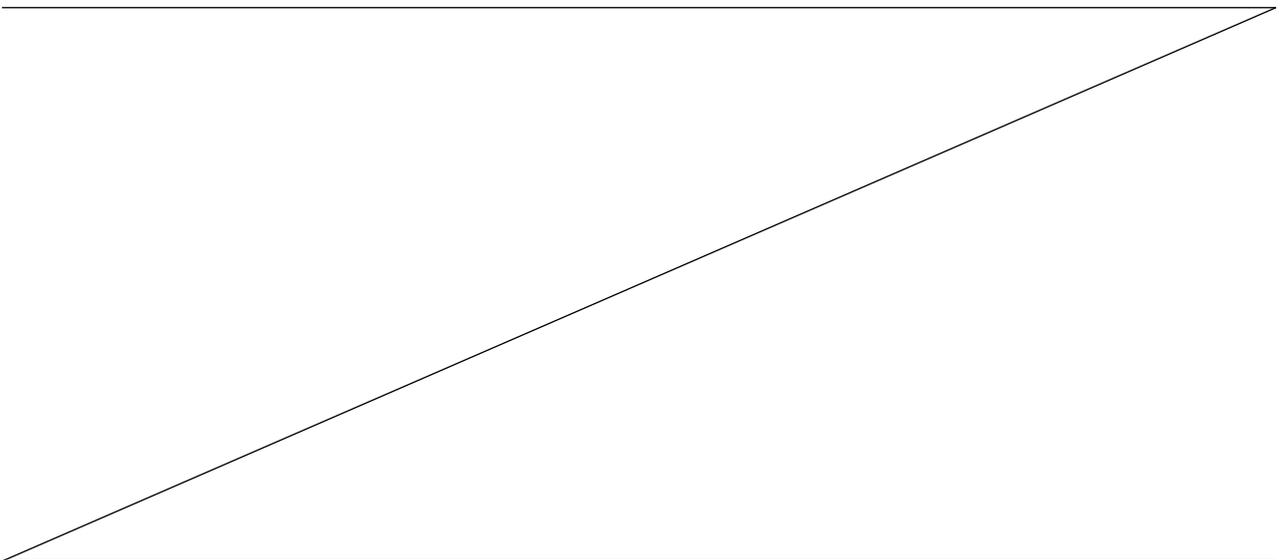
In der Anlage 1 zu den Verträgen sind die Aufgaben aufgrund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen als Fachorgan der Gemeinde demonstrativ aufgezählt.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, einen Werkvertrag zur Übertragung der zitierten Aufgaben nach dem OÖ. Sanitätsdienstgesetz 2006 mit Dr. Karin Lindner-Raffaseder und Dr. Dominik Gratzl rückwirkend gültig ab 1. Oktober 2016 abzuschließen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass OMR Dr. Helmuth Czekal seine Aufgabe bestens erfüllt hat und der Gemeinderat ihm dafür noch gebührend den Dank aussprechen wird. Er wird weiterhin fallweise als Vertretungsarzt in der Ordination in Lasberg tätig sein.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Der Vorsitzende freut sich, dass beide Gemeindeärzte heute seiner Einladung zur Sitzung gefolgt sind, um im Rahmen der Gemeinderatssitzung die formelle Angelobung, welche im Vertrag vorgesehen ist, vorzunehmen. Beide Ärzte geloben in die Hand des Bürgermeisters, „die ihnen als Gemeindeärztin (Gemeindearzt) obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und dabei alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten.“ Eine Ausfertigung des Werkvertrages wurde den beiden Ärzten ausgehändigt.



Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Volksschule Lasberg:

Beschluss des Finanzierungsplanes zum Austausch von Turnsaalgeräten und Auftragsvergabe

Vizebürgermeister Hermann Sandner berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass der Gemeindevorstand in der Beratung am 6. Juli 2016 bereits einen Beschluss über die Erneuerung von Turnsaalgeräten und Turnmatten gefasst. Damals lagen allerdings noch keine Finanzierungszusagen der Direktion Bildung sowie der Direktion Inneres und Kommunales vor, sodass noch keine Umsetzung erfolgen konnte.

Direktor Tobias Grabner hat bereits vor Schulschluss der Gemeinde mitgeteilt, dass zwei wichtige Turngeräte im Turnsaal wegen massiver Mängel nicht mehr benutzt werden können. In der Folge wurde mit dem Turnsaalausstatter Schweiger-Sport aus Wartberg/Krems Kontakt aufgenommen und ein Sanierungskonzept angefordert, welches eine Erneuerung der Kletterstangenanlage (2 x 3 Kletterstangen) und von zwei Turnleitern mit Ständer mit Bodenhülse vorsieht. Dieses wurde mit einem Gesamtbetrag von rund € 17.400,- beziffert. Die Anschaffung von 15 Stück Leichtturnmatten und einer Weichbodenmatte samt Transportwagen sind ebenfalls in diesem Angebot enthalten, nachdem die bestehenden Matten altersbedingt nicht mehr verwendet werden sollen bzw. eine weitere Weichbodenmatte notwendig ist.

Zur Finanzierung der Kosten wurde am 1. Juli bei der Direktion Bildung um Förderung angesucht. Mit Schreiben vom 5. August wurde bei einem maximalen Kostenrahmen von 17.400 Euro ein Landesbeitrag noch im Jahr 2016 von 5.800 Euro vorgemerkt. Anschließend hat der Bürgermeister bei Landesrat Hieglsberger um Bedarfszuweisungsmittel angesucht und eine Förderung mit BZ-Mittel wurde in Aussicht gestellt.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2016 hat die Direktion Inneres und Kommunales den BZ-Antrag der Gemeinde positiv erledigt und das Projekt "Volksschule Lasberg - Turnsaalgeräteankauf" folgende Finanzierungsdarstellung übermittelt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	3.000	2.800	5.800
LZ, Pflichtschulbau	5.800		5.800
BZ, Schulbau		5.800	5.800
Summe in Euro	8.800	8.600	17.400

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass die Finanzkraft der Gemeinde annähernd gleich bleibt, die Gebarung sparsam geführt wird, die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit im Jahr 2017 gewährt werden. Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt auf Antrag der Gemeinde bei Nachweis des Bedarfes (Schreiben der Direktion Bildung und Gesellschaft zur Endabrechnung bzw. über die Gewährung der vorgesehenen Landesmittel) und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel.

Die IKD weist darauf hin, dass die in der vorstehenden Finanzierung vorgesehenen Anteilsbeträge des ordentlichen Haushaltes 2016 und 2017 bei einer allenfalls erforderlichen Abgangsdeckung in einem dieser Jahre beim max. möglichen 5.000 Euro-Investitionshöchstrahmen für Abgangsgemeinden angerechnet werden. Der Gemeinde wird daher – in ihrem eigenen Interesse – empfohlen, sich zumindest zur Verminderung dieses Eigenmittelanteiles, sich um allfällige sonstige Mittel (zB. Sponsormittel) zu bemühen. Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor bzw. spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Der im Finanzierungsplan vorgesehene Anteilsbetrag von 3.000 Euro für das Jahr 2016 und allenfalls auch der Beitrag für 2017 von 2.800 Euro kann aus dem Überschuss aus dem Globalbudget der Volksschule bedeckt werden, welcher der Gemeinde heuer noch zurückgeführt wird.

Nachdem diese Maßnahme als außerordentliches Projekt abgewickelt wird, fällt dieses zur Gänze in die Kompetenz des Gemeinderates. Damit ist auch der Auftrag an die Liefer- und Montagefirma vom Gemeinderat zu vergeben.

Wie erwähnt, hat die Fa. Schweiger bereits im Frühjahr ein detailliertes Angebot gelegt, welches mit einem Angebotspreis von € 17.396,16 die Grundlage für die Förderung bildete. Darin waren auch die Kosten für ein fahrbares Gerüst (ca. 300 Euro) enthalten, dieses könnte von der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden.

Da bei Auftragsvergaben dieser Größenordnung zumindest drei Angebote eingeholt werden sollen, wurde ein Musterleistungsverzeichnis erstellt und zwei weitere Fachfirmen für den Bau von Sporthallen zur Angebotlegung eingeladen. Die Fa. Strabag, Sportstättenbau aus Thalgau, hat mitgeteilt, dass sie zwar Sporthallen bauen und ausstatten, aber die benötigten Geräte und Matten selbst zukaufen muss und daher nicht günstiger anbieten kann. Sie hat daher kein Angebot gelegt.

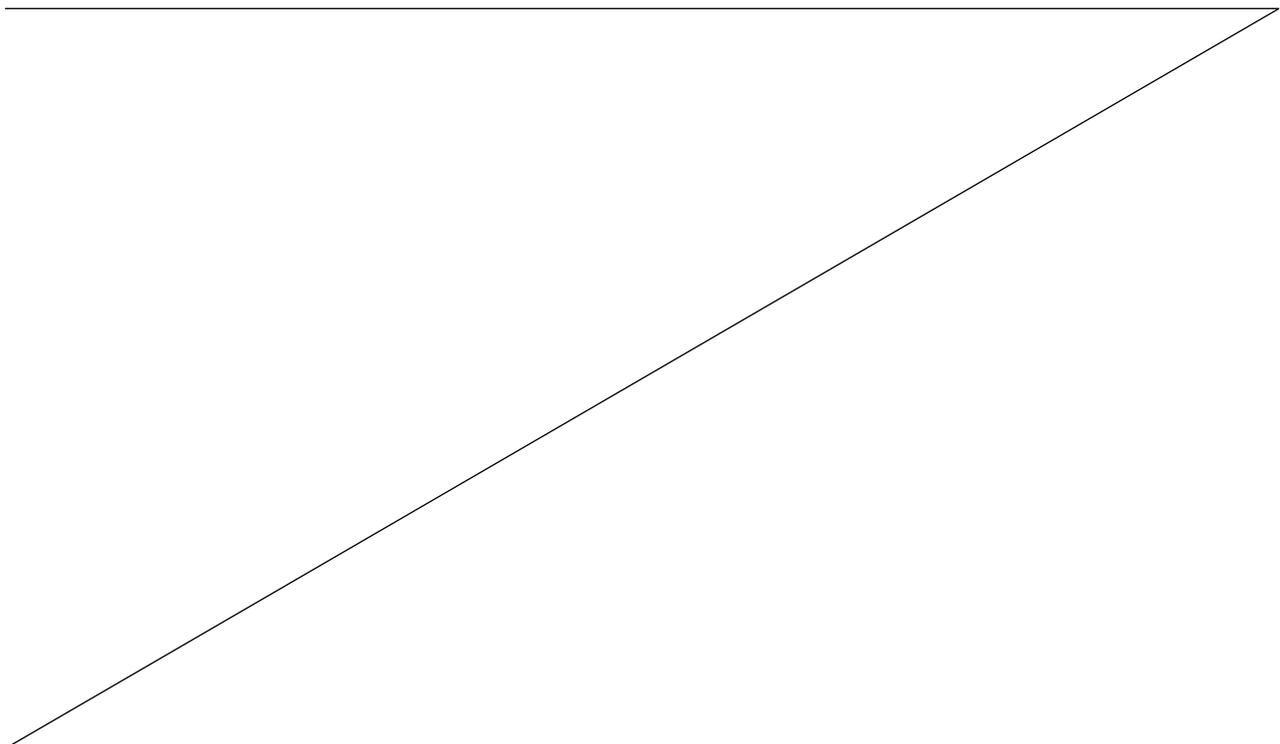
Die Fa. Turkna aus Kirchberg an der Pielach (NÖ) hat auf der Basis des Leistungsverzeichnisses ein vollständiges Angebot abgegeben und einen Preis von € 18.646,80 inkl. MWSt. angeboten. Dieser Preis liegt somit um rund € 1.250,- über dem Billigstbieter, der Fa. Schweiger-Sport aus Wartberg/Krems.

Der Berichterstatter hat heute mit der Fa. Schweiger Kontakt aufgenommen und die Auskunft erhalten, dass nach der heutigen Auftragsvergabe die Lieferung und Montage Anfang Dezember erfolgen kann.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, den Finanzierungsplan im Sinne der Finanzierungsdarstellung des Landes vom 8.10.2016 zum Austausch von Turnsaalgeräten und Lieferung von Turnmatten zu beschließen und den Auftrag an die Fa. Schweiger-Sport aus Wartberg/Krems als Billigstbieter zum Preis von € 17.396,16 zu vergeben.

Der Vorsitzende dankt Vizebürgermeister Hermann Sandner für die Vorbereitungsarbeiten für dieses Projekt.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch Handerhebung einstimmig stattgegeben.



Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Feuerwehrwesen:

Beschluss des Finanzierungsplanes für die Beschaffung von Einsatzbekleidung „Neu“ für die Freiwillige Feuerwehr Lasberg im Sinne der Finanzierungsdarstellung des Landes vom 28.9.2016

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet GR-Ersatzmitglied Günter Lengauer, dass die neue Oö. Feuerwehr-Dienstbekleidungsordnung seit 1. Jänner 2015 in Kraft ist. Diese sieht vor, dass die Feuerwehren innerhalb einer 10-jährigen Übergangsfrist mit neuen Einsatzanzügen ausgestattet werden sollen.

Aus diesem Grund wurde in der Landesfeuerwehrleitung vereinbart, dass alle aktiven Feuerwehrmitglieder innerhalb der vorgesehenen Übergangsfrist mit einem solchen Einsatzanzug ausgestattet werden. Ein Einsatzanzug kostet ca. 600 Euro inkl. Mehrwertsteuer und es ist daher die Ausstattung für die Oö. Gemeinden und deren Feuerwehren mit einem spürbaren Kostenaufwand verbunden.

Um die Gemeinden im Rahmen der Finanzierung dieser Ausgaben entsprechend zu unterstützen, haben die beiden zuständigen Gemeindeferenten LR Max Hiegelsberger und damals noch Ing. Reinhold Entholzer entschieden, für die Anschaffung der neuen Einsatzanzüge ab dem Jahr 2016 Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung zu stellen. Um alle Gemeinden gleichermaßen zu unterstützen, wird aus dem Gemeinderessort pro Jahr die Anschaffung von drei Garnituren der neuen Einsatzanzüge je Feuerwehr gefördert werden. Aus dem jährlich zur Verfügung stehenden Betrag an Bedarfszuweisungsmitteln ergibt sich eine Förderung von jeweils 200 Euro pro Einsatzanzug x 3 Einsatzanzüge = 600 Euro (BZ).

Gefördert wird die Anschaffung von neuen Einsatzanzügen, die im Zeitraum zwischen 1. Jänner 2016 und 31. Dezember 2025 angekauft werden. Zur Gesamtfinanzierung der jährlichen Ausgaben für die Anschaffung der neuen Einsatzanzüge ist auch beim Oö. Landesfeuerwehrverband um die in Aussicht gestellte Förderung (jeweils 30 Euro pro Einsatzhose und Einsatzjacke) anzusuchen.

Die Finanzierung des nach Abzug der Fördermittel (BZ und LFW-Verband) verbleibenden Restbetrages ist zwischen der Gemeinde und der jeweiligen Feuerwehr einvernehmlich zu vereinbaren.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen die Anträge auf Gewährung der Bedarfszuweisungsmittel vorerst die Jahre 2016 bis 2020 umfassen, wobei für jedes Jahr die vereinbarte Höhe der BZ-Mittel (max. 600 Euro pro Feuerwehr) beantragt wird. Der Gemeinde wird in der Folge ein Finanzierungsplan übermittelt, der den oben genannten Zeitraum von fünf Jahren umfasst.

Die Gemeinde Lasberg hat am 21. September 2016 um die Bedarfszuweisungsmittel angesucht. Über diesen Antrag wurde nun mit Erlass vom 28. September die Finanzierungsdarstellung des Landes wie folgt übermittelt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt in Euro
FF - Barleistung	900	900	900	900	900	4.500
LFK-Zuschuss - je Anzugsgarnitur (Jacke und Hose) 60 Euro	180	180	180	180	180	900
BZ-Mittel	600	600	600	600	600	3.000
Summe in Euro	1.680	1.680	1.680	1.680	1.680	8.400

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung vorgesehenen Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von 600 Euro wurden mit Amtsverfügung vom 10.10.2016 gewährt und gleichzeitig flüssiggemacht. Die in der Finanzierungsdarstellung für die die Jahre 2017 bis 2020 angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass die Finanzkraft der Gemeinde annähernd gleich bleibt, die Gebarung sparsam geführt wird, die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die Gewährung und Flüssigmachung der für die Jahre 2017 bis 2020 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt auf Antrag der Gemeinde, bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel und nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich bzw. spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der 2. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Ab dem Jahr 2017 sind jeweils gesonderte Anträge auf Flüssigmachung (unter Anschluss der jeweiligen Rechnungsbelege) erforderlich. Abschließend weist die Direktion Inneres und Kommunales darauf hin, dass die Beschaffung der neuen Einsatzanzüge für die Freiwilligen Feuerwehren auch wie bisher als eine Ersatzbeschaffung in dem vorgesehenen Übergangszeitraum von zehn Jahren (d.h. Beschaffung bei Ausmusterung „alter“ Einsatzanzüge) zu sehen ist.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, den Finanzierungsplan für die Beschaffung von Einsatzbekleidung „Neu“ für die Freiwillige Feuerwehr Lasberg im Sinne der Finanzierungsdarstellung des Landes vom 28.9.2016 zu beschließen.

Dazu ergibt sich keine wesentliche Debatte.

Abstimmung: Einstimmig wird durch Erheben der Hand dem Antrag zugestimmt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Löschwasserversorgung:

Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages betreffend den Löschwasserbehälter Siegeldorf mit dem Grundeigentümer Mag. Peter Kuba

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das Gemeinderatsmitglied Alois Höller, dass der Bau des Löschwasserbehälters großteils abgeschlossen ist. Er erinnert, dass der Gemeinderat den Auftrag für den Bau der Löschwasseranlage in der Ortschaft Siegeldorf an die Fa. Wimberger Bau vergeben wurde. Dieser Löschwasserbehälter wurde auf dem Grundstück Nr. 1639/1, KG. Lasberg der Eigentümer Mag. Peter Kuba und Mag. Gerlinde Weiß mit einem Fassungsvermögen von 100 m³ als eckiger Behälter errichtet. Die Baukosten von rund 26.000 Euro dürften lt. Mitteilung der Firmen Wimberger und Kletzenbauer unterschritten werden können. Allen, die am Bau beteiligt waren, vor allem den Bauhofmitarbeitern der Gemeinde gilt unser Dank.

Beim Landesfeuerwehrkommando wurde um die Gewährung der in Aussicht gestellten Förderung angesucht. Das LFK teilte der Gemeinde mit, dass der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit dem Grundeigentümer eine Fördervoraussetzung darstellt.

Mit obengenannten Grundbesitzern soll für die Duldung und für die uneingeschränkte Nutzung des Löschwasserbehälters folgender Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden:

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen den Dienstbarkeitsgebern:

**Herrn Mag. Peter Kuba, Frau Mag. Gerlinde Weiß
4291 Lasberg, Siegeldorf 1**

– im Folgenden kurz **Dienstbarkeitsgeber** genannt – einerseits und der

Marktgemeinde Lasberg, 4291 Lasberg, Markt Nr. 7

– im Folgenden kurz **Gemeinde** genannt als **Dienstbarkeitsberechtigte** andererseits, wie folgt:

1. Grundbücherliche Eigentümer des dienenden Grundstücks

Mag. Peter Kuba, Mag. Gerlinde Weiß, 4291 Lasberg, Siegeldorf 1

2. Die **Dienstbarkeitsgeber räumen** für sich und ihren Rechtsnachfolger im Besitz der dienenden Grundstücke der Gemeinde mit deren Einverständnis entsprechend der beigefügten und einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageskizze vom 26.09.2016 **folgende Dienstbarkeit ein:**

a) auf dem Grundstück, Parz.Nr. **1639/1, KG. Lasberg**

einen Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 100 m³ als Löschwasserstelle nach der beiliegenden Lageskizze zu errichten, zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Gemeinde berechtigt, die dienenden Grundstücke durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere die Feuerwehr zu betreten und auf den Grundstücken auch unter Heranziehung entsprechender Arbeitsgeräte die erforderlichen Arbeiten durchzuführen.

b) Die Gemeinde ist berechtigt, durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere durch die Feuerwehr, vom vorbeiführenden öffentlichen Weg (GW Siegeldorf) über das Grundstück Parz.Nr. **1639/1, KG. Lasberg**

zur Löschwasserstelle zu- und von dieser wegzugehen und mit allen Fahrzeugen zu fahren.

c) Die Gemeinde hat das Recht, zur Speisung der Löschwasserstelle das

erforderliche Wasser auf das Grundstück Parz. Nr. 1639/1, KG. Lasberg zu transportieren und mit Wasser zu befüllen und für Reinigungszwecke des Löschwasserbehälters auch über dieses Grundstück abzuleiten, sowie die hierzu erforderlichen Errichtungs-, Erneuerungs-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere durch die Feuerwehr durchzuführen.

d) Durch die Benützung der Löschwasserstelle entstehenden Flurschäden werden von der Marktgemeinde Lasberg behoben und eventuelle Ernteschäden nach den Richtlinien der OÖ Landwirtschaftskammer entschädigt.

3. Die unter Punkt 2. dieses Vertrages genannten Dienstbarkeiten werden unentgeltlich und auf immer währende Zeiten eingeräumt.

4. Die Errichtung und der Betrieb von Löschwasserstellen ist eine Angelegenheit der feuerpolizeilichen Aufgaben, die die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich im Sinne des § 40 Abs. 2, Z. 9. der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 133/1994 in Verbindung mit § 17 ff Brandbekämpfungsverordnung, LGBl. Nr. 133/1985 zu erfüllen hat.

Gemäß § 2, Z. 2 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 ist die Befreiung von Gebühren, Abgaben, Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizgebühren gegeben.

5. Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.

6. Der vorliegende Vertrag wird nur in einer Urschrift errichtet, welche der Gemeinde gehört, während die Vertragspartner nur eine einfache Durchschrift, über ihr Verlangen und auf ihre Kosten aber auch eine gerichtlich beglaubigte Durchschrift, erhalten.

7. Alle bis zum heutigen Tag abgeschlossenen Dienstbarkeitsverträge, Vereinbarungen usw. treten mit Abschluss dieses Dienstbarkeitsvertrages außer Kraft.

9. Auf die grundbücherliche Sicherstellung dieses Dienstbarkeitsvertrages wird einvernehmlich verzichtet.

10. Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27. Oktober 2016 genehmigt.

Lasberg, am 27. Oktober 2016



Der Dienstbarkeitsvertrag wurde von den Grundbesitzern bereits unterfertigt. Das entsprechende Formblatt „Löschwasseraktion“ welches für die Förderung Voraussetzung ist, wurde den Grundbesitzern ebenfalls übermittelt und unterfertigt retourniert.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, den Dienstbarkeitsvertrag betreffend den Löschwasserbehälter Siegelsdorf mit den Grundeigentümern Mag. Peter Kuba und Mag. Gerlinde Weiß, Lasberg, Siegelsdorf 1, abzuschließen.

Abstimmung: Ohne Debatte wird der Antrag durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Gemeindestraßenbau:

Erweiterung des Bauprogramms 2016 betreffend die Zufahrt Stadtberg und die Zufahrt zum Ortschaftsbereich Edelhof

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet GR-Ersatzmitglied Martin Bergmann, dass in der letzten Sitzung des Bauausschusses am 17.10.2016 dieser Punkt bereits vorberaten wurde. Im laufenden Haushaltsjahr waren dringende Instandhaltungsmaßnahmen durch Aufbringen von Bitumenspritzdecken am Gemeindestraßennetz erforderlich. Gemäß den Vorgaben des Landes sind auch Straßensanierungen – ausgenommen Katastrophenschäden – in das laufende außerordentliche Straßenbauprogramm 2015-2018 abzuwickeln. Nachdem diese Maßnahmen beim Beschluss des Gemeindestraßenbauprogramms 2016 am 31.3.2016 noch nicht bekannt waren, sollen diese Erweiterungen heute nachträglich genehmigt werden.

Folgende Sanierungsaufwendungen waren in den letzten Wochen erforderlich:

Sanierung der Gemeindestraße Siegelsdorf (ab Kreuzung Lasberger Straße bis Zufahrt Hinterreiter) durch Aufbringung einer doppelten Spritzdecke	€ 1.808,76
Sanierung der Zufahrt Langer durch doppelte Spritzdecke	€ 3.525,96
Sanierung der Gemeindestraße Stadtberg, Manzenreith	€ 2.294,52

Die Finanzierung der Gesamtkosten von € 7.629,24 erfolgt im außerordentlichen Haushalt durch Mehraufnahmen bei den Verkehrsflächenbeiträgen. Die Arbeiten wurden wie erwähnt in den letzten Wochen im Zuge der laufenden Güterwegsanierungen durch die Fa. Kleinbruckner aus Dimbach auf Grundlage der Auftragsvergabe des Wegerhaltungsverbandes kostengünstig durchgeführt.

Der Berichterstatter stellt im Sinne der Empfehlung des Bauausschusses den **Antrag**, die Erweiterung des Straßenbauprogramms wie berichtet nachträglich zur Kenntnis nehmen.

In der Debatte fragt Emil Böttcher an, ob die zahlreichen LKW-Transporte mit Erdmaterial für die Liegenschaft Langer schon abgeschlossen sind und drüber schon mit Langer gesprochen wurde. Der Bürgermeister teilt mit, dass dies der Fall sei und die allfällige Sperre von Gemeindestraßen für Schwertransporte eine grundsätzliche Frage sei.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig zugestimmt.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: Örtliche Raumordnung:

Beschlussfassung auf der Grundlage der Beratungen des Bauausschusses vom 17.10.2016 betreffend

- a) *Einleitung der FWPÄ 2.58 – Erweiterung der Sternchenfläche – Roßgatterer (Gunnorsdorf)*
- b) *Beratung der Stellungnahmen zur FWP-Änderung Nr. 2.54 - Ausweisung eines landwirtschaftlichen Gebäudes in ein Betriebsgebäude – Weglehner, Unterrauchenödt*
- c) *Beschluss des Änderungsplanes Nr. 2.56, Tucho (Steinböckhof), Erweiterung Sternchenfläche*
- d) *Beschluss des Änderungsplanes Nr. 2.57, Aufreiter (Elz), Erweiterung Sternchenfläche*
- e) *Änderung des Bebauungskonzeptes Hochanger hinsichtlich Höhe von Stützmauern in den Zufahrtsbereichen*

Zu a)

Der Obmann des Bauausschusses Herbert Ahorner berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass die Familie Roßgatterer beabsichtigt, im nördlichen Bereich ihrer Liegenschaft einen Zubau bzw. etwaige Nebengebäude zu errichten. Aufgrund der derzeitigen Grünlandwidmung ist die Errichtung dieser Bauvorhaben nicht möglich. Das Wohnhaus Gunnorsdorf Nr. 35 ist im Flächenwidmungsplan als bestehendes Wohngebäude im Grünland „Sternchenbau + 49“ ausgewiesen. Die im Anhang zum Flächenwidmungsplan bebaubare Fläche beträgt derzeit 730 m².

Die Antragsteller wünschen nun eine Änderung der bebaubaren Sternchenfläche in Richtung Norden mit Vereinigung des zusätzlich erworbenen Grundstückes Nr. 865 mit dem bestehenden Bauplatz. Das Ausmaß der geänderten bebaubaren Flächenausweisung würde neu rund 1015 m² betragen.

Um den Zubau bzw. die Errichtung von Nebengebäuden zu ermöglichen, ist eine FWP-Änderung notwendig. Darum hat die Fam. Roßgatterer mit Schreiben vom 28.07.2016 angesucht und zugleich den Ortsplaner DI. Deinhammer mit der Erstellung der Änderungsunterlagen sowie Abgabe einer fachlichen Stellungnahme beauftragt. Sie erklärten sich bereit, sämtliche FWP-Änderungskosten zu übernehmen.

In der Vorprüfung wurde festgestellt, dass diese Änderung den Planungszielen und dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Beschlussempfehlung des Bauausschusses dem Ansuchen der Fam. Roßgatterer stattzugeben und das Änderungsverfahren einzuleiten.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu b)

Der Ausschussobmann berichtet weiters, dass in der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2016 die Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.54 (Weglehner, Unterrauchenödt) beschlossen wurde. Mit Verständigungsschreiben vom 13.04.2016 wurden sämtliche in Betracht kommenden Ämter, Behörden und Dienststellen von der geplanten Änderung nachweislich verständigt und es wurde die 4-wöchige Planauflage öffentlich kundgemacht. Sämtliche Stellungnahmen von den Institutionen sind eingelangt.

In der Bauausschusssitzung am 30. August 2016 wurden die Stellungnahmen bzw. FWP-Änderungen von laufenden Verfahren behandelt. Insbesondere zu den Auflagen der Stellungnahme des Landes wurde festgestellt, dass die fünfjährige Verwendungspflicht des Gebäudes aus Sicht des Ortsplaners DI Deinhammer damit begründet werden kann, dass der damalige Neubau der gegenständlichen bestehenden Maschinenhalle einen zweckmäßigen bzw. zeitgemäßen erweiterten Ersatzbau für die alte, zum Teil brüchige landwirtschaftliche Einstellhalle darstellt.

Betreffend Kanalherstellung wurde weiters eine Bestätigung der Marktgemeinde Grünbach eingeholt, in welcher grundsätzlich nach vorheriger Klärung von baulichen Details die Zustimmung erteilt wird.

Im Einleitungsverfahren gab es seitens der Straßenverwaltung eine Bedingung, dass eine Sichtberme herzustellen ist. Diese wurde mittlerweile durch Herrn Weglehner hergestellt. Mit Schreiben vom 18. August seitens der Abt. Straßenneubau wird dies auch bestätigt.

Herr Weglehner hat in der Zwischenzeit auch die notwendigen Schritte, die von der LinzAG gefordert wurden, getätigt. Mit Unterfertigung eines Netzanschlussvertrages mit der Linz AG wird von dieser endgültig die Zustimmung zur Widmungsänderung (Schreiben der Linz AG vom 26.07.2016) erteilt.

Weiters wurde für das Änderungsverfahren Nr. 2.54, Weglehner im Planaufungsverfahren vom Nachbarn, Herrn Birklbauer, Unterrauchenödt 3, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Raffaseder, eine Stellungnahme bzw. Einwendung fristgerecht eingebracht. Die Stellungnahme wurde in der Bauausschusssitzung im August vorgetragen und es wurde darüber gesprochen. Der Bauausschuss hat beschlossen, zu dieser Einwendung eine Stellungnahme des Ortsplaners einzuholen.

Am 19. Oktober fand ein Gespräch mit dem Ortsplaner im Beisein des Antragstellers Herrn Weglehner hinsichtlich des weiteren Verfahrens statt. Die Stellungnahme des Ortsplaners zur Einwendung des Herrn Birklbauer wurde bei diesem Gespräch beraten. Danach gab es einen Lokalausweis beim Anwesen Weglehner. Zu diesem Termin wäre der Nachbar Birklbauer eingeladen gewesen, welcher jedoch nicht bereit war, ohne seinen Rechtsanwalt sich zur Angelegenheit weiter zu äußern.

Um der Empfehlung des Bauausschusses gerecht zu werden, hat Bgm. Brandstätter mit Herrn Birklbauer ein persönliches Gespräch geführt. Darin teilt dieser mit, dass er zu gemeinsamen Gesprächen nicht bereit ist, und er grundsätzlich gegen den Gewerbebetrieb Weglehner ist.

Der Ortsplaner stellt fest, dass der Einwand des Nachbarn Birklbauer, vertreten durch RA. Mag. Raffaseder, unbegründet ist.

Im Sinne dieser Begründungen des Ortsplaners und der Feststellungen in der letzten Sitzung, wird den Auflagen des Landes entsprochen.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Empfehlung des Bauausschusses in den Beratungen vom 30. August und 17. Oktober auf der Grundlage der eingeholten Stellungnahmen insbesondere des Ortsplaners die Flächenwidmungsplanänderung zu beschließen.

Der Vorsitzende begrüßt nachträglich Herrn Weglehner, welcher sich unter den Zuhörern befindet und erwähnt noch, dass sich die Einwände des Nachbarn großteils auf die Dachdecker und Spenglerei beziehen, wofür in nächster Zeit von der Bezirkshauptmannschaft eine gewerberechtliche Verhandlung durchgeführt wird. Der heutige Beschluss bezieht sich jedoch nur auf die Flächenwidmungsplanänderung.

Da sich ansonsten keine Wortmeldung ergibt, lässt der Vorsitzende abstimmen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu c)

In der Berichterstattung fortfahrend informiert der Ausschussobmann, dass in der Gemeinderatssitzung vom 23.06.2016 die Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.56 (Änderung bzw. Erweiterung der bebaubaren Flächenausweisung beim Sternchenbau +109, Tucho) beschlossen wurde. Mit Schreiben vom 20.07.2016 wurden sämtliche in Betracht kommenden Ämter, Behörden und Dienststellen von der geplanten Änderung nachweislich verständigt. Nachdem keine Einwendungen von den abgegebenen Stellungnahmen vorgebracht wurden, wurde im Anschluss die 4-wöchige Planaufgabe öffentlich kundgemacht. Die Planaufgabe endete am 24.10.2016. Es wurden keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen eingebracht.

Der Bauausschuss hat zur gegenständlichen FWP-Änderung Nr. 2.56 festgestellt, dass die Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Beschlussempfehlung des Bauausschusses die Genehmigung des FWPÄ-Planes Nr. 2.56 zu beschließen.

Abstimmung: Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig durch Erheben der Hand genehmigt.

Zu d)

Der Ausschuss-Obmann berichtet weiters, dass in der Gemeinderatssitzung vom 23.06.2016 die Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.57 (Änderung bzw. Erweiterung der bebaubaren Flächenausweisung beim Sternchenbau +6, Aufreiter, Elz), beschlossen wurde.

Mit Schreiben vom 20. 7.2016 wurden sämtliche in Betracht kommenden Ämter, Behörden und Dienststellen von der geplanten Änderung nachweislich verständigt. Nachdem keine Einwendungen von den abgegebenen Stellungnahmen vorgebracht wurden, wurde im Anschluss die 4-wöchige Planaufgabe öffentlich kundgemacht. Die Planaufgabe endete am 24.10.2016. Es wurden keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen eingebracht.

Der Bauausschuss hat zur gegenständlichen FWP-Änderung Nr. 2.57 festgestellt, dass die Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Beschlussempfehlung des Bauausschusses die Genehmigung des FWPÄ-Planes FWPÄ-Planes Nr. 2.57 zu beschließen.

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird der Antrag ohne Wortmeldung einstimmig beschlossen.

Zu e)

Abschließend berichtet GR Ahorner, dass die Aufschließung für das Baugebiet Hochanger bereits zur Gänze errichtet wurde. Der erste Bauwerber hat schon mit dem Hausbau begonnen und es gibt einige weitere Interessenten, weil laufend Baupläne zur Vorprüfung beim Gemeindeamt vorgelegt werden. Diese Baupläne sind hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Bebauungskonzept zu prüfen. Bei einem aktuellen Interessenten besteht die Situation, dass bei der Zufahrt eine Stützmauer errichtet werden soll, welche die Höhe lt. Bebauungskonzept überschreitet. Die Bausachverständige hat bei der Vorprüfung vermerkt, dass die Möglichkeit einer derartigen Errichtung mit dem Ortsplaner abzuklären ist.

Der Ortsplaner hat dazu folgendes festgestellt: Hinsichtlich der Höhe der Stützmauern in den Zufahrtsbereichen sollte keine Änderungen gemacht werden und der Bebauungsplan in diesen Festlegungen nicht abgeändert werden. Die Stützmauern, auch im Bereich der Zufahrten, können in Form einer terrassenartigen Anlage hergestellt werden. Weiters gibt es die Möglichkeit die Stützmauern soweit einzuböschern, dass nur mehr eine Höhe von 1,50 m sichtbar ist.

Der Bauausschuss schloss sich der Meinung des Ortsplaners an, sodass beim Bebauungskonzept keine Änderung durchgeführt werden soll.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die Beratung des Bauausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Aufgrund einer Anfrage von GR Böttcher betreffend Barrierefreiheit bemerkt der Vorsitzende noch, dass die Zufahrt laut Beratung im Bauausschuss wie geplant hergestellt werden kann. Allerdings ist mit der terrassenartigen Anlage ein Grundverlust verbunden, aber dies wurde auch im Siedlungsgebiet Panholz so gehandhabt.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand stattgegeben.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: Autobahn S10:

Abschluss eines Übereinkommens betreffend die Wiederherstellung der unterbrochenen öffentlichen Straßen in der Verwaltung der Gemeinde bzw. die neu errichteten öffentlichen Wegebeziehungen

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet GR-Mitglied Herbert Reindl, dass die ASFINAG bereits im März dieses Jahres ein Übereinkommen hinsichtlich unterbrochener bzw. neu errichteter Wegebeziehungen übermittelt hat. Von der projektgemäßen Errichtung der S10 waren auch verschiedene öffentliche Straßen, welche sich in der Verwaltung der Gemeinde befinden, betroffen und diese wurden vorübergehend unterbrochen oder unbrauchbar gemacht. Zur Wiederherstellung dieser Straßenbeziehungen werden von der ASFINAG Straßenabschnitte umgelegt, aber auch gänzlich neue Straßenteile errichtet. Sämtliche Änderungen am betroffenen Straßennetz der Gemeinde sind in einem Plan dargestellt, welcher einen Bestandteil des zu beschließenden Übereinkommens bildet. In diesem Übersichtslegeplan datiert mit 30. Mai 2011 sind die unbrauchbar bzw. entbehrlich gewordene Straßenteile gelb eingefärbt, die durch Umbau wieder benutzbar zu machende Straßenteile blau eingefärbt und die neu zu errichtende Straßenabschnitte sind rot eingefärbt. Der Plan wird mittels Powerpointfolie erläutert.

Die wesentlichen Bestimmungen des Übereinkommens sind:

Mit dem Übereinkommen verpflichtet sich die Gemeinde, die erforderlichen straßenrechtlichen Verordnungen nach dem OÖ. Straßengesetz 1991, ehestmöglich zu erlassen. Die Gemeinde stimmt der unentgeltlichen, vorübergehenden Grundinanspruchnahme von Grundflächen des öffentlichen Gutes im Gemeindegebiet zum Zweck der Wiederherstellung unterbrochener Wegebeziehungen zu.

Die ASFINAG verpflichtet sich, die baulichen Maßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist von der ASFINAG die Grundbuchsordnung auf ihre Kosten wiederherzustellen.

Die Übernahme bzw. Übergabe vertragsgegenständlicher Straßenflächen in die Erhaltung und Verantwortung der Gemeinde erfolgt über ein gesondertes Übernahme/ Übergabeprotokoll unmittelbar nach deren Gesamtfertigstellung. Sämtliche zu übergebenden Straßenteile haben bei der Übergabe an die Gemeinde einen ordnungsgemäßen Zustand aufzuweisen. Dies wird von der Gemeinde noch geprüft.

Die Erhaltung von Kreuzungsbauwerken bei Über- und Unterführungen der S10 Mühlviertler Schnellstraße obliegt der ASFINAG. Von der Gemeinde zu erhalten ist die Deckschicht der Fahrbahn. Betroffen davon ist der Güterweg Kellerbauer.

Für den erhöhten Erhaltungsaufwand, welcher der Gemeinde durch die Übernahme neu errichteter Straßenteile erwachsen, also für Wegeanlagen, die vor Baubeginn der S10 noch nicht bestanden, leistet die ASFINAG einen einmaligen, pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 15,00 Euro brutto je Laufmeter Straße. Der Gemeinde werden nach Baufertigstellung der S10 insgesamt 160 Laufmeter neu errichteter Straßenteile übergeben und werden diese Flächen in die Erhaltung der Gemeinde übernommen. Der zu leistende Gesamtkostenbeitrag beträgt daher 2.400,00 Euro brutto. Sollten sich im Zuge der Endvermessung Änderungen beim Streckenausmaß ergeben, sind diese beim Zahlungsausgleich entsprechend zu berücksichtigen. Der angeführte Gesamtkostenbeitrag ist binnen 6 Wochen nach Übernahme der neu errichteten Straßenteile durch die Gemeinde, es gilt das Übernahme/ Übergabedatum lt. Protokoll sowie nach Vorlage der straßenrechtlichen Verordnungen durch die Gemeinde, zur Zahlung fällig.

Alle mit der Errichtung des gegenständlichen Übereinkommens verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere eine allfällige Vertragserrichtungsgebühr sowie eine allfällige Grunderwerbssteuer, trägt die ASFINAG. Die Vertragsparteien gehen jedoch davon aus, dass eine Grunderwerbssteuer nicht anfällt.

Alle Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten, die zwischen den Partnern aus dieser Vereinbarung entstehen und über die keine gütliche Einigung zustande kommt, sind durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Linz. Das Original dieses Übereinkommens ist für die ASFINAG bestimmt. Die Gemeinde erhält eine Abschrift.

Den vollständigen Text des Übereinkommens wurde den Fraktionen mit den Sitzungsunterlagen übermittelt. Auf die Verlesung sollte daher verzichtet werden können.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, das von der ASFINAG erstellte Übereinkommen betreffend die Wiederherstellung der unterbrochenen öffentlichen Straßen in der Verwaltung der Gemeinde bzw. die neu errichteten Wegbeziehungen im Zuge des Baues der S10 abzuschließen.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird dem Antrag durch Erheben der Hand einstimmig zugestimmt.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Straßenwesen:

Kenntnisnahme des Vermessungsergebnisses betreffend die Katasterschlussvermessung „Gehweg Stadtberg“

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das Gemeinderatsmitglied Andreas Rudlstorfer, dass die Katasterschlussvermessung betreffend den Neubau des „Gehweges Stadtberg“ an der Nordkammstraße durchgeführt und der Schlussvermessungsplan vom Land Oö. übermittelt wurde. Entsprechend dem Ergebnis der Schlussvermessung soll nun die Grundbuchsordnung hergestellt werden.

Der diesbezügliche Vermessungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung, der an der Leinwand ersichtlich ist, soll nun zur Kenntnis genommen werden und die Widmung und Aufhebung zum bzw. aus dem Gemeingebrauch (Ab- und Zuschreibungen) bestätigt werden.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, den Vermessungsplan zur Kenntnis zu nehmen und die Widmung und Aufhebung zum bzw. aus dem Gemeingebrauch (Ab- u. Zuschreibungen) zu beschließen.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird durch Erheben der Hand der Antrag einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung: Nachwahl in Ausschüsse und Organe der Gemeinde:

Durchführung der Nachwahl eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes in den Sozialausschuss, eines Dienstgebervertreters und Stellvertreters im Personalbeirat sowie eines Gemeindevertreters in den Verein Betreubares Wohnen

Der Vorsitzende berichtet, dass das Grüne-Gemeinderatsmitglied Hildegard Nachum auf ihr Mandat als Gemeinderats- und Gemeinderatsersatzmitglied per Schreiben vom 20. Juni mit Wirkung vom 22.6.2016 verzichtet hat. Aus diesem Grund wurde das Gemeinderatsersatzmitglied Gabriele Böttcher auf dieses Mandat berufen, nachdem die nächstgereihten Ersatzmitglieder Hubert Winkler, Alexandra Lindner, Lukas Böttcher, Brigitte Horner, Florian Böttcher, Elisabeth Böttcher und Theresa Böttcher die Berufung nicht angenommen haben. Es ist nun eine Nachwahl in den Sozialausschuss, in den Personalbeirat und in den Verein Betreubares Wohnen durchzuführen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass für die Nachwahl von Mitgliedern der Ausschüsse und Organe die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß anzuwenden sind, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig etwas anderes beschließt. Die Bestimmungen besagen, dass Wahlen gemäß § 52 der Gemeindeordnung grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel durchzuführen sind, es sei denn, der gesamte Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe.

Hierauf stellt der Vorsitzende den **Antrag**, dass die Nachwahlen durch Erhebung der Hand und nicht geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden sollen.

Der Vorsitzende lässt über diesen Antrag abstimmen. Ohne Debatte wird diesem Antrag durch Erhebung der Hand **einstimmig** stattgegeben.

Sodann bringt der Vorsitzende den vorliegenden schriftlichen Wahlvorschlag der Grüne-Fraktion für die erforderlichen Nachwahlen wie folgt zur Kenntnis:

Wahlvorschlag

Gemäß § 33 und 33a der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird von der Fraktion der „Grünen“ für die Nachwahl eines Mitgliedes/Ersatzmitgliedes in den Sozialausschuss und als Dienstgebervorteiler/Ersatzmitglied im Personalbeirat sowie als Gemeindevertreter im Verein Betreubares Wohnen im Seniorenzentrum Lasberg aufgrund des Mandatsverzichtes des Gemeinderatsmitgliedes Hildegard Nachum nachstehender Wahlvorschlag eingebracht:

Mitglied im Sozialausschuss:

Böttcher Gabriele	01.06.1986	4291 Lasberg, Panholz 16
Ersatz: Lindner Alexandra	29.06.1972	4291 Lasberg, Am Kopenhagen 3

Dienstgebervorteiler im Personalbeirat

Bartenberger Maria	28.12.1938	4291 Lasberg, Am Kopenhagen 20
Ersatz: Ing. Leitgöb Walter	24.01.1961	4291 Lasberg, Am Kopenhagen 29

Gemeindevertreter im Verein Betreubares Wohnen

Böttcher Gabriele	01.06.1986	4291 Lasberg, Panholz 16
--------------------------	------------	--------------------------

Der Wahlvorschlag wurde gem. § 29 Abs.1 O.ö. GemO 1990 nachstehend von der absoluten Mehrheit der Grüne – Gemeinderatsmitglieder unterzeichnet.



Der Vorsitzende teilt mit, dass die Nachwahl als Fraktionswahl durchzuführen ist. Nachdem sich dazu keine Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende daraufhin die Mitglieder der Grüne-Fraktion über den vorgenannten Wahlvorschlag abstimmen.

Abstimmung über Wahlvorschlag: Durch Erheben der Hand wird von den Mitgliedern der Grüne-Fraktion in Fraktionswahl dem vorgenannten Wahlvorschlag einstimmig zugestimmt.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: Prüfungsausschuss:

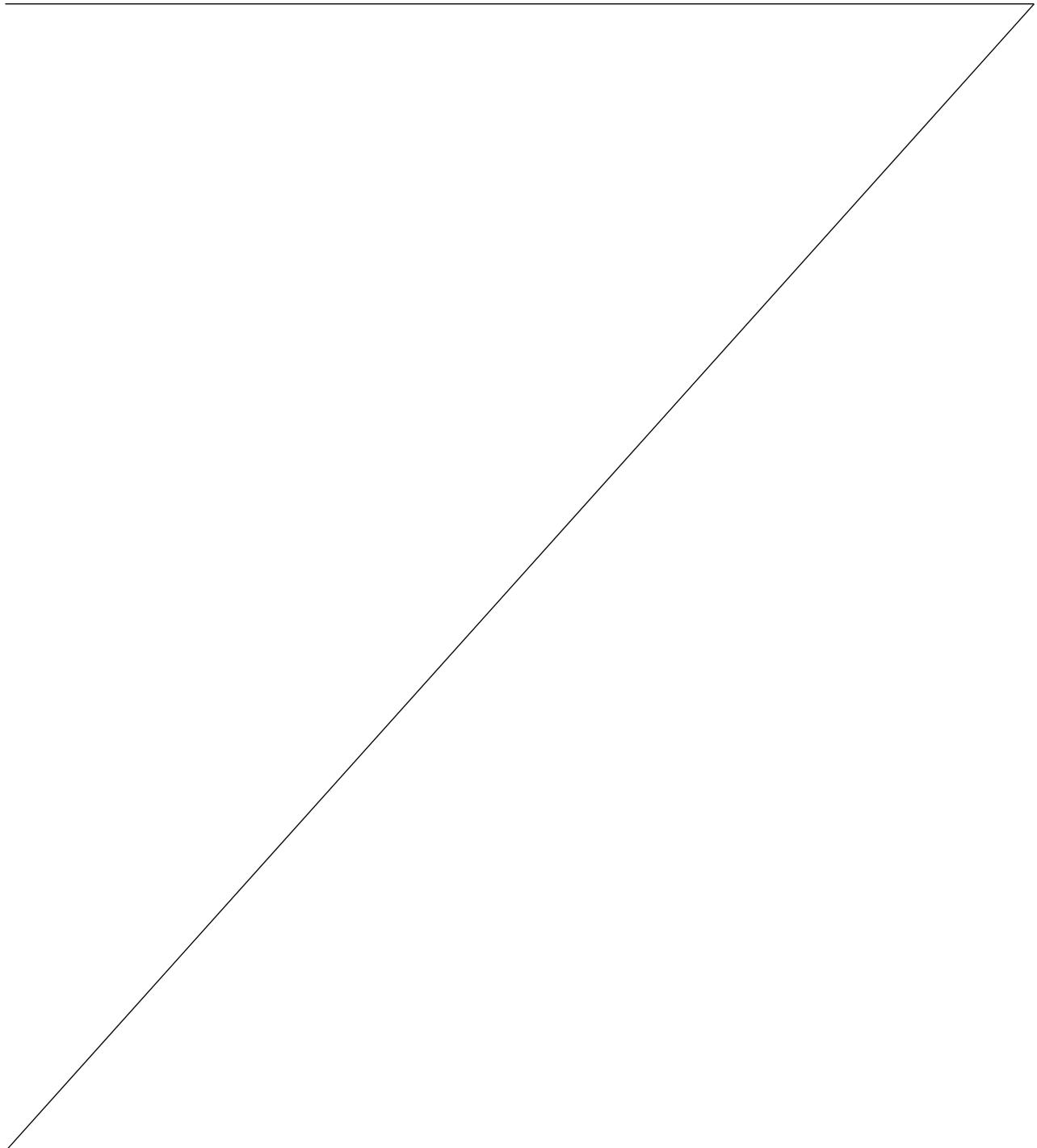
Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes vom 22. September 2016

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet der Obmann des Prüfungsausschusses Ing. Walter Leitgöb, dass der Prüfungsausschuss am 22. September eine Belegprüfung durchgeführt hat. Der Prüfbericht darüber soll heute dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

Die durchgeführte Belegprüfung an Hand des Musters des Prüfberichtes ergab keine Mängel. Die Vorgaben der GemHKRO insbesondere hinsichtlich Anordnung der Auszahlungen, die rechnerische und sachliche Prüfung werden eingehalten.

Der Obmann des Prüfungsausschusses stellt den **Antrag**, den Prüfbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird der Antrag durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.



Zu Punkt 11 der Tagesordnung: Genehmigung des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2016

Der Vorsitzende berichtet, dass die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages notwendig wurde, weil sich im Laufe des Haushaltsjahres wieder größere Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag ergeben haben.

Der Nachtragsvoranschlag liegt daher nun zwecks Genehmigung durch den Gemeinderat zur heutigen Sitzung vor, nachdem dieser während zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist und keine Einwände dagegen eingebracht wurden.

Sodann wird der Nachtragsvoranschlag, welcher jedem Gemeinderatsmitglied mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugegangen ist, vollinhaltlich zur Verlesung gebracht und eingehend erläutert.

**Der Nachtragsvoranschlag 2016 zeigt folgende Gesamtsummen:
Ordentlicher Haushalt:**

Einnahmen		Voranschlag	Na-Voranschlag
Gruppe 0	Vertretungskörper u. allgem.Verwaltung	113.700,00	115.700,00
Gruppe 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	400,00	1.500,00
Gruppe 2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	41.200,00	48.900,00
Gruppe 3	Kunst, Kultur, Sport und Kultus	2.400,00	1.100,00
Gruppe 4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	600,00	800,00
Gruppe 5	Gesundheit	61.400,00	61.400,00
Gruppe 6	Straßen-und Wasserbau, Verkehr	222.800,00	236.100,00
Gruppe 7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00
Gruppe 8	Dienstleistungen	824.300,00	796.700,00
Gruppe 9	Finanzwirtschaft	2.868.400,00	2.979.900,00
Summe der Einnahmen		4.135.200,00	4.242.100,00
Ausgaben			
Gruppe 0	Vertretungskörper u. allgem.Verwaltung	831.900,00	849.200,00
Gruppe 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	44.500,00	42.000,00
Gruppe 2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	494.400,00	507.700,00
Gruppe 3	Kunst, Kultur, Sport und Kultus	75.900,00	70.600,00
Gruppe 4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	685.200,00	685.900,00
Gruppe 5	Gesundheit	586.100,00	585.900,00
Gruppe 6	Straßen-und Wasserbau, Verkehr	354.600,00	355.200,00
Gruppe 7	Wirtschaftsförderung	17.500,00	16.600,00
Gruppe 8	Dienstleistungen	1.059.400,00	1.032.000,00
Gruppe 9	Finanzwirtschaft	114.700,00	123.900,00
Summe der Ausgaben		4.126.300,00	4.269.000,00

Der Nachtragsvoranschlag weist somit einen Fehlbetrag von € - 26.900,00 auf.

Außerordentlicher Haushalt:

Vorhaben:	Voranschlag	Na-Voranschlag
Einnahmen:		
Neubau Gemeindeamtshaus	0,00	0,00
Errichtung Löschwasserbehälter Siegeldorf	0,00	26.000,00
Ankauf KRF-L	115.300,00	118.900,00
Ankauf Tunnel-Rüstlöschfahrzeug	0,00	0,00
PV macht Schule	0,00	0,00
Volksschule Ganztagesbetreuung	55.000,00	52.300,00
Photovoltaikanlage	0,00	5.700,00
Errichtung Krabbelstube	51.000,00	51.000,00
Sanierung Kabinengebäude	0,00	6.000,00
Errichtung E-Ladestation E-Carsharing	0,00	11.700,00
Umfahrung Lasberg	0,00	0,00
Landestr. Geh- u. Radwegbau Walchshof- Grub	890.000,00	820.000,00
Straßenneubau 2014-2016	83.700,00	167.600,00
Siedlungsstraße Lasberg Ost	81.200,00	81.200,00
Neubau GW. Reickersdorf u. Unterrauchenödt	0,00	0,00
Neubau Brücke Panholzmühle	0,00	0,00
Bauhof-Dach Instandhaltungsmaßnahmen	0,00	0,00
Wildbachverbauung	0,00	2.900,00
Erweiterung der Straßenbeleuchtung	0,00	21.100,00
Abwasserbeseitigung BA 12	0,00	0,00
Abwasserbeseitigung BA 13	0,00	6.100,00
Leitungskataster BA 14	0,00	0,00
Leitungskataster BA 15	91.400,00	91.400,00
Abwasserbeseitigung BA 16	147.000,00	169.600,00
Abschreibung Investitionsdarlehen d. Land	0,00	236.100,00
Summe der Einnahmen des a. o. Voranschlages	1.514.600,00	1.867.600,00
Vorhaben:		
Ausgaben:		
Neubau Gemeindeamtshaus	0,00	15.700,00
Errichtung Löschwasserbehälter Siegeldorf	0,00	26.000,00
Ankauf KRF-L	115.300,00	118.900,00
Ankauf Tunnel-Rüstlöschfahrzeug	0,00	0,00
PV macht Schule	0,00	0,00
Volksschule Ganztagesbetreuung	53.900,00	52.300,00
Photovoltaikanlage	0,00	5.700,00
Errichtung Krabbelstube	0,00	51.000,00
Sanierung Kabinengebäude	0,00	6.100,00
Errichtung E-Ladestation E-Carsharing	0,00	11.700,00
Umfahrung Lasberg	0,00	0,00
Landestr. Geh- u. Radwegbau Walchshof- Grub	980.000,00	1.114.000,00
Straßenneubau 2014-2016	83.700,00	123.700,00
Siedlungsstraße Lasberg Ost	81.200,00	81.200,00
Neubau GW. Reickersdorf u. Unterrauchenödt	0,00	0,00
Neubau Brücke Panholzmühle	0,00	0,00
Bauhof-Dach Instandhaltungsmaßnahmen	0,00	16.400,00
Wildbachverbauung	0,00	2.500,00
Erweiterung der Straßenbeleuchtung	0,00	5.600,00
Abwasserbeseitigung BA 12	0,00	0,00
Abwasserbeseitigung BA 13	0,00	6.100,00
Leitungskataster BA 14	0,00	0,00
Leitungskataster BA 15	91.400,00	91.400,00
Abwasserbeseitigung BA 16	147.000,00	169.600,00
Abschreibung Investitionsdarlehen d. Land	0,00	236.100,00
Summe der Ausgaben des a. o. Voranschlages	1.552.500,00	2.134.000,00
Überschuss	-37.900,00	-266.400,00

Der Vorsitzende bemerkt, dass der Fehlbetrag von € 129.000,00,- auf € 26.900,- im ordentlichen Haushalt vor allem hauptsächlich durch die gestiegenen Einnahmen bei der Kommunalsteuer mit € 30.000,-- sowie bei den Abgabenertragsanteile abgestufter Bevölkerungsschlüssel um 37.500,-- den Zuschuss nach § 21 FAG 2008 um € 6.500,- gesunken ist. Teilweise sind aber auch Mindereinnahmen erzielt worden, wie z.B. Kanalanschlussgebühren für Hochanger mit € 24.200,--.

Der Vorsitzende erläutert die wesentlichen Mehr- und Mindereinnahmen im ordentlichen Haushalt:

Zu den wesentlichen Mehreinnahmen im ordentlichen Haushalt zählen:		
2-0240-8171 Wahlkosten Ersatz (Wahlkosten Ersatz aus Vorjahre) um	€	3.200,00
2-2407-8613 Lfd. Transferzahlung vom Land (Beitrag zum Kindergartenkindertransport) um	€	4.400,00
2-2408-8177 Kostenbeitrag für sonstige Leistungen (Gastbeitrag St. Oswald) um	€	3.000,00
2-6120-8680 Lfd. Transferzahlung von privaten Haushalten (Strafen) um	€	5.200,00
2-6170-8299 Sonstige Einnahmen (Vergütung von Vorhaben Landesstr.Geh- u. Radwegebau)	€	4.000,00
2-8510-8520 Kanalbenützungsggebühren (Höherer Wasserverbrauch) um	€	4.600,00
2-9200-8331 Kommunalsteuer um	€	30.000,00
2-9200-8441 Aufschließungsbeiträge (Verkehrsflächen) um	€	17.100,00
2-9200-8443 Aufschließungsbeiträge (Kanal) um	€	16.200,00
2-9200-8450 Erhaltungsbeiträge um	€	5.000,00
2-9250-8590 Ertragsanteile nach dem abgest. Bevölkerungsschlüssel um	€	37.500,00
2-9410-8610 Lfd. Transferzahlung vom Land gem. § 21 FAG um	€	6.500,00
Zu den wesentlichen Mindereinnahmen im ordentlichen Haushalt zählen:		
2-8310-8100 Freibad Eintrittserlöse um	€	3.600,00
2-8510-8500 Kanalanschlussgebühren (Hochanger) um	€	24.200,00
2-8510-8640 Lfd. Transferzahlung v. sonst. Trägern des öffentl. Rechts (Auszahlung 2015)	€	4.500,00
Zu den wesentlichen Mehrausgaben im ordentlichen Haushalt zählen:		
1-010-510 Geldbezüge der Vertragsbediensteten (Änderung d. Beschäftigungsausmaßes) um	€	3.000,00
1-024-457 Wahlamt Druckwerke (Bundespräsidentenstichwahl u. Stichwahlwiederholung um	€	3.300,00
1-062-728 Ehrungen u. Auszeichnungen (Ehrung f. Funktionäre u. Ehrenbürgerfeier) um	€	4.000,00
1-2110-5230 Volksschule Geldbezüge für nicht ganzj. Beschäftigte (Krankenstandvertretung)	€	10.100,00
1-2120-7207 Gastschulbeiträge für Haupt- u. neue Mittelschulen um	€	10.200,00
1-2408-7570 Krabbelstube (Gemeindebeitrag zur Krabbelstube Abgangsdeckung um	€	8.000,00
1-8130-5810 Abfallentsorgung (DGB – Beiträge für Bedienstete) um	€	4.400,00
1-8310-5230 Freibad Geldbezüge für nicht ganzjährige Beschäftigte um	€	3.500,00
1-8510-2981 Rücklagenzuführ. bei Abwasserbeseitigung (Mehreinnahme-.Kanalanschl.Geb.)	€	7.500,00
1-9800-9101 Zuführung an ao. Haushalt (Mehreinnahme von Verkehrsflächenbeiträge) um	€	3.700,00
1-9800-9105 Zuführung an ao. Haushalt (Mehreinnahme Aufschl.-Verkehrflächen) um	€	17.100,00
1-9800-9107 Zuführung an ao. Haushalt (Mehreinnahme Aufschl. – Kanal) um	€	16.200,00

Nach Erläuterung des Nachtragsvoranschlages stellt der Vorsitzende den **Antrag**, den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2016, welcher allen Gemeinderatsmitgliedern zugewandt ist, zu genehmigen.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über seinen Antrag abstimmen.

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird der Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016 einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung: OÖ. Gemeindehaushaltswesen:

Beschlussfassung über das Ausmaß der Abweichung der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses bezüglich der Erläuterungspflicht im Vorbericht zum Voranschlag 2017 und Rechnungsabschluss 2016

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das Gemeinderatsmitglied Wolfgang Freudenthaler, dass alljährlich folgender Beschluss des Gemeinderates zu fassen ist: Gemäß Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung 2002 ist für jedes Budgetjahr festzulegen, wie hoch die Abweichungen der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Voranschlags gegenüber dem Vorjahres-Voranschlag bzw. des Rechnungsabschlusses gegenüber dem letzten Voranschlag sein dürfen, ohne eine eigene Begründung in einem Vorbericht dazu anführen zu müssen. Dieser Beschluss muss in der Sitzung vor dem Voranschlagsbeschluss gemacht werden, weil dieser Bericht Bestandteil des nächsten Voranschlags ist.

Es wird vorgeschlagen, dass das Ausmaß der erläuterungspflichtigen Abweichung wie im November 2014 beschlossen unverändert mit 2.000 € bzw. mit 10% des Voranschlagspostens festgelegt werden sollte.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen das Ausmaß der erläuterungspflichtigen Abweichung der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Voranschlags 2017 und des Rechnungsabschlusses 2016 mit 2.000,- € bzw. 10% des Voranschlagspostens festzulegen.

Abstimmung: Dem Antrag wird ohne Debatte einstimmig durch Erheben der Hand zugestimmt.

Zu Punkt 13 der Tagesordnung: Allfälliges

Der Vorsitzende informiert über folgende Angelegenheiten:

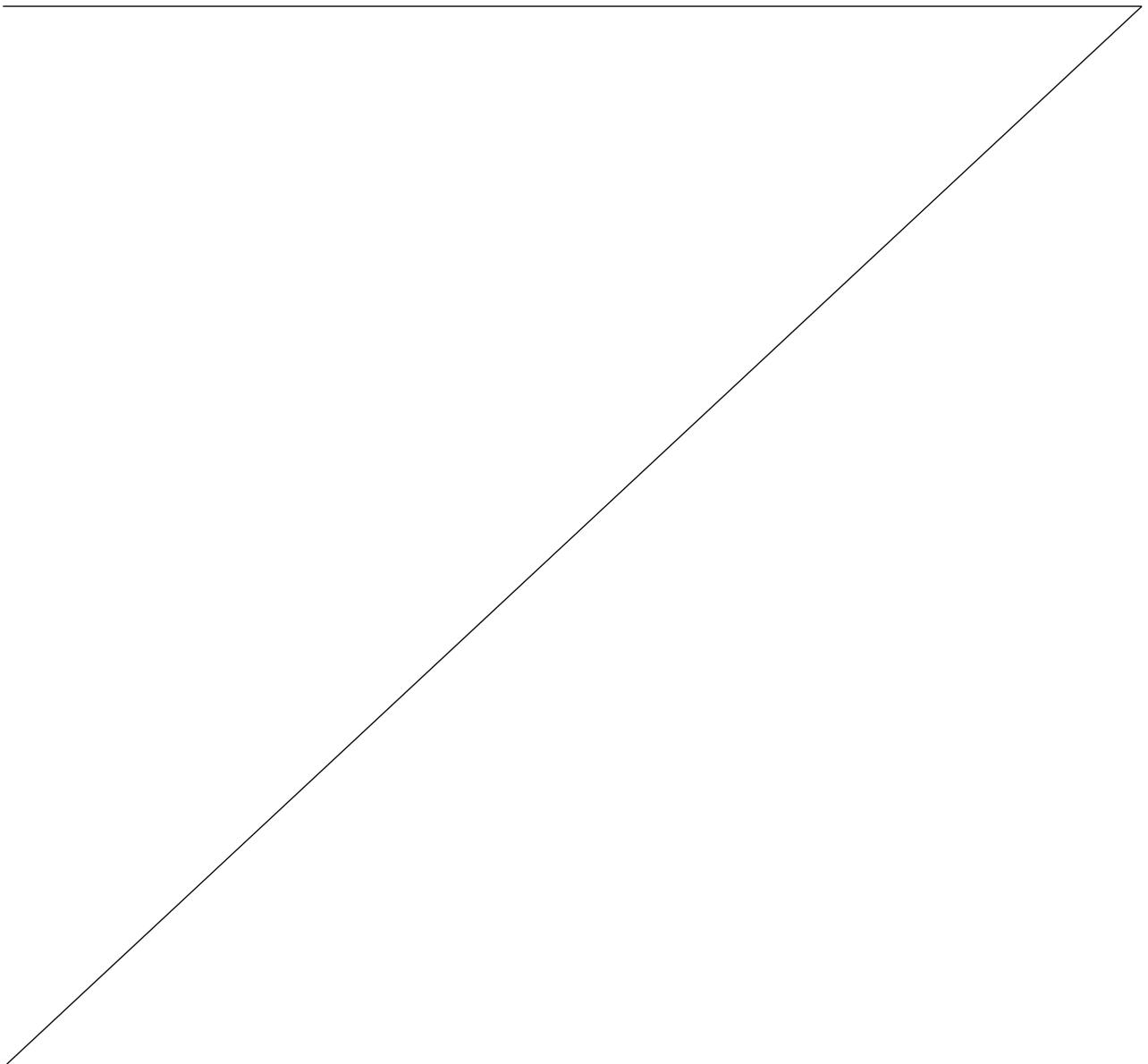
- ▶ Für die Amtshaus- und Musikheimplanung fand am 6. Oktober eine weitere Sitzung der Projektgruppe statt, in welcher die Planungskriterien hinsichtlich des Abstandes zu den Nachbarobjekten festgelegt wurden. So wurde festgelegt, dass an der östlichen Grundgrenze zwar grundsätzlich ein Anbau an die bestehende Bebauung Wald möglich wäre, wenn die Planung dies erfordert, jedoch die Einhaltung eines Abstandes von rund 1,5 Meter wegen der erwarteten Bodenschwernisse und des Zustandes der vorhanden Nachbarmauern als wünschenswert definiert wird. Das vorhandene Fenster muss frei gehalten werden. An der westlichen Grundgrenze ist ein Abstand von 3 Meter zur Nachbarmauer Freudenthaler (entlang des Stöckls) einzuhalten. Weiters ist der Bereich zwischen Stöckl und Marktplatz von Bebauung freizuhalten.
- ▶ Die in der letzten Sitzung beschlossene Elektroladestation soll in den nächsten zwei Wochen aufgestellt werden. 10 Anteile wurden bereits gezeichnet. Das Elektroauto vom Projekt „Mühlferdl“ wird am Freitag, den 18. November um 15 Uhr, vom Energiebezirk Freistadt an die Interessenten vorgestellt und übergeben. Interessierte sind dazu willkommen. Die entsprechende Parkmarkierung muss auch noch geändert werden.
- ▶ In einer Sitzung einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Fraktionsobleuten, Vertretern der Ortsbauernschaft und engagierten Landwirten wurde gestern der von der ASFINAG geplante Humusabtrag beraten. Der Arbeitskreis organisiert eine breit angelegte Unterschriftenaktion in der Lasberger Bevölkerung, in der die Ablehnung stark zum Ausdruck gebracht werden soll.

- ▶ Das von Ziviltechniker Eitler erstellte Trinkwasserversorgungskonzept soll im Rahmen der nächsten Bauausschusssitzung am 28. November um 19:30 Uhr am Beginn den Ausschusssmitgliedern und den WG-Obleuten vorgestellt werden. Interessierte GR-Mitglieder sind willkommen.
- ▶ Die Herstellung der Rohtrasse des Güterweges Oberreiter in Walchshof soll noch im November mit Unterstützung des WEV erfolgen, soweit die Witterung dies erlaubt.
- ▶ AL würde Fotos von GR-Mitgliedern machen für das GemeindeAPP „Gem2Go“.

Das Gemeinderatsmitglied Herbert Steininger lädt im Namen der Gesunden Gemeinde zur Kochbuchpräsentation am 18.11.2016 im Gasthaus Ott ein.

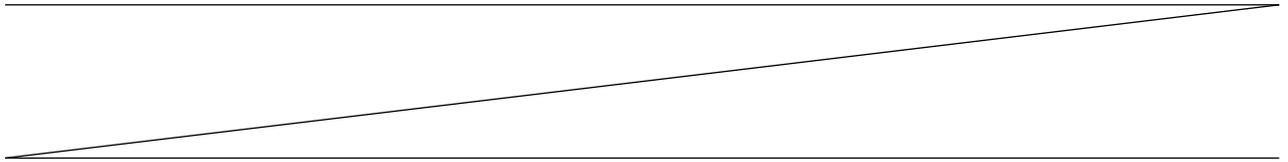
Das Gemeinderatsmitglied Andrea Bauer teilt mit, dass der Holzsteg über die Feistritz im Bereich Gstöttner sehr desolat ist. Im Bereich des Feistritzparks spielen oft Kinder, wodurch den Steg eine Gefährdung möglich ist. Alois Höller teilt dazu mit, dass der Steg mit einem Absperrband gesperrt sei. Herbert Steininger meint, dass Eltern grundsätzlich für die Aufsicht zuständig sind und für ihre Kinder haften.

Ing. Eder meint, dass es schon Schuldsprüche in Gerichtsverfahren gegen die Grundeigentümer gab, wo nicht ausreichend abgesperrte Flächen zu Unfällen führten. Die Absperrung mit Bändern ist für ein Kind oft nicht begreiflich. Ing. Martin Leitner regt an, dass eine Hinweistafel aufgestellt werden soll (z.B. Betreten verboten, Eltern haften für ihre Kinder). Der Amtsleiter ergänzt, dass auch dies zu wenig sei, da Kleinkinder nicht lesen können. Es ist eine massive Absperrung mit Holzlatten erforderlich.



Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 8. September 2016 werden keine Einwendungen erhoben.



Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:30 Uhr.

Bgm. Josef Brandstätter e.h.

.....
(Vorsitzender)

Christian Wittinghofer e.h.

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 15. Dezember 2016 keine Einwendungen erhoben wurden / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Lasberg, am 15. Dezember 2016

Der Vorsitzende:

Josef Brandstätter e.h.
.....

Steininger Herbert e.h.
.....

(ÖVP – Gemeinderatsmitglied)

Ing. Eder Martin e.h.
.....

(SPÖ-Gemeinderatsmitglied)

Böttcher Emil e.h.
.....

(Grüne-Gemeinderatsmitglied)

Hütter Rudolf e.h.
.....

(FPÖ-Gemeinderatsmitglied)